

Verfassungskonforme Besoldung der niedersächsischen Landesbeamten:innen



Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Landesgewerkschaft Niedersachsen (DJG Nds) hat mit Besorgnis zur Kenntnis genommen, dass das Land Niedersachsen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) für eine verfassungskonforme Besoldung vom Mai 2020 nur ansatzweise umgesetzt hat.

Andere Bundesländer machen es uns vor!

Eine erste Umsetzung der BVerfG-Entscheidungen ist in Baden-Württemberg bereits im Dezember 2022 mit dem „4-Säulen-Modell“ erfolgt.

Die DJG Nds fordert eine Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) für eine verfassungskonforme Besoldung.

Wir fordern eine Änderung der Besoldungsgesetzmäßigkeiten, des Beamtengesetzes und der Beihilfeverordnung dahingehend.

Die Landesregierung verlässt sich auf die Leistungsfähigkeit und gesetzeskonformes Verhalten seiner Bediensteten, dann muss es auch selbstverständlich sein, dass die Bediensteten sich auf gesetzeskonformes Verhalten der Landesregierung verlassen können.

Mögliche Änderungen, die zur Erfüllung der Vorgaben BVerfG dienen könnten:

Ämteranhebung

Im mittleren Dienst

- Anhebung des Eingangsamtes für den ehemals einfachen Dienst nach A7 und Anhebung des Eingangsamtes mittlerer Dienst nach A 8. Die derzeitige Stellenstruktur soll durch Hebungen von A 8 nach A 9 abgebildet werden.
- Anhebung des Endamtes des mittleren Dienstes von A 9 nach A 10 bzw. A 9 Z nach A 10 Z.

Im gehobenen Dienst

- Anhebung des Eingangsamts im gehobenen nichttechnischen Dienst von A 9 nach A 10 und
- im gehobenen technischen Dienst von A 10 nach A 11.

Neustrukturierung der Erfahrungsstufen

Wegfall der Erfahrungsstufen 1 und 2 in den Besoldungsgruppen mindestens bis A 10

Erhöhung der Beihilfebemessungssätze

Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes auf 100 % bis Gehaltsstufe A10 unabhängig von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Für alle anderen auf 75 %.

Erhöhung kinderbezogener Familienzuschläge für das erste und zweite Kind

Für das 1. Kind 50.- Euro (bis A 10) bzw. 25.- Euro (A 11 – A 13); für das 2. Kind je nach Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe Beträge in absteigender Höhe bis A 14/R1. Erhöhung der Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder auf 704 Euro.